

habenden Handlungen, dahin erneuert: 1. daß dergleichen künftige, gütsherrlich nicht bewilligte Aussteuerungs-Ber-sprechen durchaus nichtig sein, und weder eine Verpflichtung noch einen Rechtsanspruch begründen, noch auch ir-gend einen Prozeß veranlassen, vielmehr aber der Entge-genhandlenden Verlust resp. ihres an dem Erbe gehaltenen Gewinns, oder ihres Aussteuerungs- und Brautschatz-Anspruchs ipso facto erzeugen sollen; 2. daß dagegen die Fälle, wo Gütsherr und Eigenhöriger sich über das Aus-steuerungs-Quantum in der Güte nicht einigen können, letzteres durch den münsterschen Hofrath, „juxta statum praedii et peculii, jedoch nicht nach dem Werth des Erbes, sondern nur nach dessen ohngefährlicher jährli-cher Nutzbarkeit, wobei jedoch auch auf die etwan rück-ständige sowohl als laufende Schenkungen und Pfände, und sonst andre dem Erbe aufliegende Beshwerden, wie auch auf die zu Kultivation des Erbes und Unterhal-tung des Hauswesens nöthige Rosten und Mitteln, nicht weniger auf des zeitlichen Coloni Schulden und sonsten andere Umstände, als besonders wie viel andere und mehr Kindere, auch Brüder oder Schwestern annoch ausgesteuert werden müssen, billig zu reflektiren, — de plano et citra Appellationem“ festgesetzt werden soll, wobei jedoch für das etwan determinirende oder arbitri-rende Quantum keineswegs das Erbe haften oder an-gegriffen, sondern nur des Wehrfesteren peculium, jure tamen Domini aut tertii cujuscunq. salvo, solle ex-quirt werden mögen“; und 3. daß die schon vorhande-nen Entscheidungen älterer Rechtsstreitigkeiten über der-gleichen, nicht consentirte Aussteuerungs-Bersprechen in Kraft erhalten bleiben sollen; daß aber 4. rücksichtlich al-ler desfalls noch schwebenden Prozeßen, ein gütlicher Vergleich, unter Beiladung des Gütsherrn, amtlich ver-sucht, in Ermanglung dieser Ausgleichung aber das ge-fordert werdende Brautschatz- oder Aussteuerungs-Quan-tum, wie vorbezeichnet, festgesetzt werden soll.

Die gegenwärtige Verordnung soll an den gewöhnli-chen Orten affigirt, sodann auch jezt, und künftig all-jährlich am 1. Mai, von den Kanzeln verkündigt werden.

Bemerk. Aus einem zu Bonn an die münster'sche Re-gierung am 7. Januar 1781 (E. 5. d.) gerichteten und einem speziellen Fall betreffenden, landesherrlichen Res-cripte ist hier die Bestimmung anzumerken: daß, da die

oben sub 1. aufgeführte Festsetzung nicht zur Observanz gekommen ist, dieses Herkommen in allen analogen Fäl-len, welche sich vor Erlassung der münster'schen Eigen-thums-Ordnung begeben haben, berücksichtigt und dar-nach geurtheilt werden soll; daß aber Letztere in allen denjenigen Fällen, welche sich nach ihrer Publikation ereignet haben, — ohne Rücksicht auf anderweitige Ob-servanz — genaue Anwendung finden müsse.

322. Münster den 23. Mai 1729. (G. b. Apotheker-geschrir.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Den sämtlichen Apothekern im Hochstifte Münster wird es, unter Androhung von 25 Goldg. Strafe, ver-boten, alle ihre einfachen und zusammengesetzten Wässer und Spiritus anders als mittelst Helmen und Röhren von reinem Zinn, ohne Weimischung; und alle ihre sau-ren und flüchtig-salzigen Spiritus anders als mittelst glä-serner Kolben und Röhren zu destilliren, sodann auch alle saure und salzige Arznei-Rörper in andern als gläsernen oder steinernen Mörsern zu bereiten.

323. Mhaus den 5. August 1729. (A. 6. b. Feld=rc. Diebe zu Münster.)

Element August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Die häufigen Gartendiebstähle und Zerstörungen der Garten-Thüren, Hecken und Frechten um die Stadt Mün-ster und in St. Mauritz, werden wiederholt, unter Fest-setzung schärferer schimpflicher Strafen, welche in Wie-derholungsfällen bis zur Lebensstrafe gesteigert werden sollen, verboten; und müssen die durch Mitgenuß der ge-stohlenen Früchte oder durch Hehlerei sich theilhaben-den Einwohner der Stadt, den Frevlern gleichbehandelt werden.

Bemerk. Wörtlich erneuert am 10. Juli 1749 (A. 7. b.). Nach dem Vorbardement der Stadt Münster (conf. Nr. 406 b. E.), und nach Beendigung des siebenjährigen Krieges sind, unterm 26. April 1763 (A. 8. b.), ge-